

2.6.4. Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit des organisierten Vereinssports nachhaltig zu sichern und auszuweiten, damit sich alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Niedersachsen sportlich betätigen können. Zu dieser systematischen Weiterentwicklung hält der LSB einen Beratungspool mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern aus der Geschäftsstelle des LSB, den Sportbünden und Landesfachverbänden vor, der ein landesweites Angebot zur Beratung in Entwicklungsprozessen gewährleistet. Beratung in Entwicklungsprozessen erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Verständnisses von Organisations- bzw. Vereins- und Verbandsentwicklung.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- die Durchführung des Beratungsprojektes auf der Grundlage des Beratungsansatzes des LSB,
- der Einsatz eines Beratungsteams mit grundsätzlich zwei zertifizierten Beraterinnen und Beratern des LSB-Beratungspools sowie
- der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins, der nicht älter als fünf Jahre sein darf.
- Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme jedoch nicht.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Allgemeine Regelungen

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Leistungen von Beratung in Entwicklungsprozessen

4.1.1. Einstieg in einen Entwicklungsprozess:

1. Sensibilisierung für Vereins- und Verbandsentwicklung
2. Information zu Rahmenbedingungen und Ablauf der Beratung,
3. Herausarbeitung der Beratungsthemen und -ziele in einem Einstiegsformat,

4.1.2. Weiterführung eines Entwicklungsprozesses:

Beratungsleistungen (gemäß Vereinbarung mit den beauftragten Beraterinnen oder Beratern).

4.1.3 Reflexion und Auswertung eines Entwicklungsprozesses

Der Verlauf und die Ergebnisse der Beratung sowie des Entwicklungsprozesses im Verein, Verband oder Sportbund werden in einem abschließenden Workshop mit den Auftraggebern und dem Beratungsteam reflektiert.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Allgemeine Regelungen

- eine Beratungseinheit (BE) beträgt 60 Minuten,
- eine BE kostet bis zu 60,00 € pro Beraterin/Berater,
- ein Beratungstag umfasst max. 8 BE
- Pro Beraterin/Berater werden bis zu 60,00 € pro BE Honorar in Rechnung gestellt.

- Pro Beraterin/Berater können 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungspauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang in Rechnung gestellt werden.
- Pro Beraterin/Berater können 10,00 € als Materialkostenpauschale in Rechnung gestellt werden.
- Fahrtkosten gemäß Allg. Abrechnungsbestimmungen nach Ziffer 1.
- Assistenzleistungen können gem. Ziffer 8.4 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen erstattet werden.
- Anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt die auftraggebende Organisation.
- Alle genannten Beträge verstehen sich als Maximalsätze, unabhängig davon, ob MwSt ausgewiesen werden muss oder nicht.

4.2.1. Regelung für den Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1:

Für die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess werden der Auftrag gebenden Organisation die Honorarkosten, eine Materialkostenpauschale und die Fahrtkosten des Beratungsteams in Rechnung gestellt. Auf Antrag beim LSB werden der Organisation die Honorar- und Fahrtkosten, sowie die Materialkostenpauschale zu 100% erstattet.

4.2.2. Regelungen für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2:

Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses erstellt das Beratungsteam ein Angebot, in dem die Leistungen des Beratungsteams sowie die zu erwartenden Ausgaben für die Organisation aufgeführt sind.

- Für die Leistungen im Rahmen der Weiterführung eines Entwicklungsprozesses werden der Auftrag gebenden Organisation die Honorarkosten, eine Materialkostenpauschale und die Fahrtkosten des Beratungsteams in Rechnung gestellt. Auf Antrag beim LSB werden der Organisation die Honorar- und Fahrtkosten, Materialkostenpauschale (bis auf einen Eigenanteil).

4.2.3 Regelungen für die Reflexion und Auswertung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.3:

Für die Leistungen im Rahmen der Reflexion eines Entwicklungsprozesses werden der Auftrag gebenden Organisation die Honorarkosten, die Materialkostenpauschalen und die Fahrtkosten des Beratungsteams in Rechnung gestellt. Auf Antrag beim LSB werden der Organisation die Honorar- und Fahrtkosten, sowie die Materialkostenpauschale zu 100% erstattet.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Die Anmeldung und Bewilligung eines Beratungsprozesses erfolgt über das Anmeldeportal.

5.1. Nach Abschluss der vereinbarten Maßnahme nach Ziffer

4.2. erfolgt die Rechnungsstellung für die Beratungsleistungen durch die beauftragten Beraterinnen/Berater.

5.2 Anschließend erfolgt mit Hilfe des Erstattungsformblattes die Antragstellung auf Auszahlung der Fördermittel beim LSB.

Hierzu reicht die beratene Organisation die Honorar-, Fahrtkosten- und Materialkostenpauschalrechnungen der Beraterinnen/Berater, des Landesfachverbandes oder des Sportbundes, inkl. Zahlungsnachweis (nach Abs. 2) in Kopie sowie das Erstattungsformblatt beim LSB ein. Nachweiskopien für evtl. Assistenzleistungen sind ebenfalls einzureichen.

6. Nachweisführung

Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

2.6.4. Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).

7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.